

„Aus gegebener Veranlassung . . .“

Schon mehrfach haben der Präsident der Reichsschrifttumskammer, der Leiter des Deutschen Buchhandels und die Abteilung III (Gruppe Buchhandel) der Reichsschrifttumskammer Mitteilungen veröffentlicht, die „aus gegebener Veranlassung“ gemacht werden mußten. Keine der oben gekennzeichneten Veröffentlichungen ist ohne besonderen Anlaß zur Kenntnis des gesamten Buchhandels durch das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel oder die Vertraulichen Mitteilungen der einzelnen Fachschaften innerhalb der Reichsschrifttumskammer gebracht worden. Jede Verlautbarung hatte ihren guten Grund, denn es handelte sich zumeist um Dinge, die jedem Buchhändler selbstverständlich sein müßten — leider aber noch nicht sind.

Aus der Arbeit der Fachschaft Angestellte in der Reichsschrifttumskammer soll nachstehend in kurzen Ausführungen das gekennzeichnet werden, was jeder Buchhändler, ganz gleich ob als Betriebsführer oder buchhändlerischer Angestellter, jeder Lehrling und überhaupt jeder Mitarbeiter im Buchhandel zu beachten hat, was aber bisher nicht in gebührender Weise beachtet wurde und Anlaß zu Beanstandungen oder auch zu Ordnungsstrafen gegeben hat.

Eindringlich muß zuerst gesagt werden, daß die Eingliederung in die Reichsschrifttumskammer auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt und nicht nach dem freiwilligen Entschluß einer Person, wie der Eintritt in irgend eine private Organisation.

§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) besagt, daß jeder Mitglied der für ihn in Frage kommenden Einzelkammer der Reichskulturkammer werden muß, der bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt.

Die in den letzten Tagen und Wochen vor den diesjährigen Herbstgehilfenprüfungen gemachten Erfahrungen haben nun in bezug auf die allgemeine Kenntnis dieses für die Erfassung in der Reichsschrifttumskammer wichtigsten Gesetzes ein wenig erfreuliches Ergebnis gehabt. Wie aus Meldungen und Rückfragen der Prüfungsausschüsse hervorging, wurden in verschiedenen Gauen Lehrlinge zur Gehilfenprüfung gemeldet, für die deren Lehrherren gerade noch einen Lehrlingspaß, wenn auch ziemlich mangelhaft, geführt hatten, der aber mit dem Lehrvertrag der Gruppe Buchhandel zur Abstempelung und Eintragung der Nummer der Lehrlingsstammrolle überhaupt nicht vorgelegen hatte. Es war also die Eintragung in die Lehrlingsstammrolle und die Ausfertigung eines Lehrlingsausweises nicht beantragt worden.

Für die Meldung eines Lehrlings ist der Lehrherr allein verantwortlich, wie aus einem besonderen Absatz des buchhändlerischen Lehrvertrages in Verbindung mit § 1 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 37 der Reichsschrifttumskammer hervorgeht, da einem Lehrling nicht zugemutet werden kann, daß er als in den Berufsstand neu Eintretender auch schon mit sämtlichen Gesetzesvorschriften genau umzugehen weiß.

Sobald also ein Lehrling in ein buchhändlerisches Unternehmen eintritt, ist unter Einsendung des abgeschlossenen Lehrvertrages mit dem neu angelegten Lehrlingspaß unter Beifügung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogens die Eintragung in die bei der Reichsschrifttumskammer geführte Lehrlingsstammrolle bei der Gruppe Buchhandel zu beantragen. Die vom zuständigen Arbeitsamt erhaltene schriftliche Bestätigung über die Lehrlingszuweisung ist der Gruppe Buchhandel zur Kenntnisnahme mit einzusenden. Diese wird nach Erledigung der Eingliederungsarbeiten mit dem Lehrlingsausweis wieder zurückgegeben.

Aus dem gleichen Anlaß, nämlich der Meldung zur Teilnahme an der Herbstgehilfenprüfung, mußte festgestellt wer-

den, daß sich Personen zur Prüfung gemeldet hatten, die bisher bei der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — überhaupt nicht gemeldet waren und nach ihrer eigenen Angabe schon länger als ein Jahr in Buchhandelsfirmen mit buchhändlerischen Arbeiten beschäftigt wurden. Diese Personen meldeten sich auf Grund des Aufrufes des Leiters des Deutschen Buchhandels (betr.: Aufnahme buchhändlerischer Hilfskräfte als ordentliche Buchhändler — Börsenblätter Nr. 293/1940 und 11/1941), um durch das Ablegen der Gehilfenprüfung nach einem Jahre buchhändlerischer Tätigkeit bzw. Ausbildung Anerkennung als Buchhändler zu finden.

Die Zulassung zur Gehilfenprüfung als buchhändlerische Hilfskraft — denn als solche sind die in Frage kommenden Personen gemäß dem Aufruf des Leiters des Deutschen Buchhandels zu bezeichnen — ist aber nur dann möglich, wenn tatsächlich eine „einjährige buchhändlerische Tätigkeit bzw. buchhändlerische Ausbildung“ nachgewiesen wird. Zu diesem Zweck ist auf Grund der oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu beachten, daß jeder, der mit buchhändlerischen Arbeiten beschäftigt wird, wenn auch nur in geringfügigem Umfang, unbedingt der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — zu melden ist. Wie weit eine Erfassung als Vollmitglied, als buchhändlerische Hilfskraft mit der Maßgabe, nach einem Jahr die Gehilfenprüfung abzulegen und eine Arbeitswoche zu besuchen, oder mit einem Befreiungsschein für die Dauer des Krieges in Frage kommt, wird an Hand der fachlichen Vorbildung von der Reichsschrifttumskammer jeweils zu entscheiden sein. Für buchhändlerische Hilfskräfte, die sich nach einer einjährigen buchhändlerischen Betätigung bzw. Ausbildung der Gehilfenprüfung unterziehen wollen, muß ein Lehrlingspaß geführt werden, der dem Prüfungsausschuß als Unterrichtung über die im Laufe der Zeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen soll. Die bei Lehrlingen notwendige Einsendung des Lehrlingspasses an die Reichsschrifttumskammer entfällt jedoch in diesen Fällen. Wenn die Zulassung buchhändlerischer Hilfskräfte zur Gehilfenprüfung anstatt von einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit nur von einem Jahre buchhändlerischer Betätigung bzw. Ausbildung abhängig gemacht wurde, so darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß nur solche Personen zugelassen werden können, die eine ordnungsgemäße Ausbildung und längere Tätigkeit in einem anderen Beruf nachzuweisen in der Lage sind.

Die Prüfungsausschüsse für die buchhändlerische Gehilfenprüfung haben im übrigen Anweisung erhalten, bei den Prüfungen buchhändlerischer Hilfskräfte den gleichen strengen Maßstab anzulegen wie bei den buchhändlerischen Lehrlingen. Von nicht zu großer Wichtigkeit dürfte für die buchhändlerischen Hilfskräfte der Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung sein, zumal mit der Meldung dieser Hilfskräfte bei der Reichsschrifttumskammer durch die Firma eine Kürzung der bisherigen Bezüge nicht verbunden ist und es daher gleichgültig sein muß, ob die Prüfung schon im Herbst 1941 abgelegt wurde oder dem Antrag auf Zulassung erst zur Prüfung im Frühjahr oder Herbst 1942 stattgegeben wird.

Zusammenfassend ist im Interesse des gesamten Buchhandels zu sagen, daß bei jedem Mitarbeiter eines buchhändlerischen Unternehmens auf Grund seiner Betätigung zu prüfen ist, ob seine Meldung bei der Reichsschrifttumskammer — Abt. III — (Buchhandel) nicht doch erfolgen muß oder schon längst hätte erfolgen müssen. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — herbeizuführen, denn auch derjenige, der nur gelegentlich in geringfügigem Umfang mit buchhändlerischen Arbeiten beschäftigt wird, muß gemeldet werden, damit gegebenenfalls die Befreiung von der Mitgliedschaft gemäß § 9 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes herbeigeführt werden kann.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Ernst Hedrich Nachf., Leipzig C 1, Hospitalstraße 11a—13.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 10 gültig!